

Ehrenmitglied und Senior des Dresdner Central-Bereins Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler. Als Freund der Natur und rüstiger alter Herr unternimmt Herr Leonhardt noch heute große Wanderungen in die schöne Umgegend Dresdens; möge ihm die geistige und körperliche Frische erhalten bleiben und er sich noch lange des besten Wohlergehens erfreuen.

## Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Ämtliche Stellen zur Prüfung von Schriften auf deren etwaige Unzüchtigkeit.

Zu dieser Veröffentlichung in Nr. 156 sind weitere Stimmen laut geworden. Herr Max Koch in Leipzig schreibt uns:

Zu dem im Sprechsaal Nr. 156 vom 7. Juli des Bbl. veröffentlichten Artikel von Staatsanwalt Dr. Peter möchte ich auf meinen Vorschlag, veröffentlicht in der Nr. 50 des Bbl. vom 1. März 1927, hinweisen. Es wird in diesem Vorschlage von mir darauf aufmerksam gemacht, daß der Begriff »Schmutz und Schund« sich nicht fest umreißen läßt und doch scharfumrissene Begriffsbestimmung die Voraussetzung für die Anordnung eines Gesetzes ist. Ich zitierte in meinem Artikel weiterhin eine Ansicht des Oberreichsanwalts a. D. Universitätsprofessor Dr. Ebermayer in Leipzig, die dahin geht, daß erst Theorie und Praxis eine Ausfüllung der verwendeten Begriffe bringen könnten. Ich machte fernerhin darauf aufmerksam, daß gerade darin eine gewisse Gefahr für den jetzt schwerringenden Verlag liege, denn es könnte sich niemand an die Investierung bedeutender Mittel wagen, wenn über den Begriff »Schmutz und Schund« sich selbst die Gelehrten nicht einig wären und wenn es an einer festumrissenen Begriffsbestimmung überhaupt fehle.

In der »Frankfurter Zeitung« vom 13. Juli 3. Ausgabe schreibt Hermann Herrigel: Im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« (Nr. 156) schreibt Staatsanwalt Dr. Peter, der »Dezernent für die Bekämpfung unzüchtiger Schriften usw.«, es kämen des öfteren Leute zu ihm mit der Bitte um ein Gutachten, ob irgendeine Veröffentlichung, die sie vorhaben, nach Ansicht der Staatsanwaltschaft unzüchtig sei oder nicht; er müßte das immer ablehnen, da ja die Aufgabe der Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung, nicht aber die Erstattung von Gutachten sei. (Das ist nun einmal so, obwohl nicht recht einzusehen ist, warum das so sein muß!) Er empfiehlt die Einrichtung ämtlicher Stellen, die Privatpersonen auf Wunsch Gutachten über etwaige Unzüchtigkeit abgeben. Diese Stellen denkt er sich besetzt mit einem Juristen (nicht einem Richter!), »im übrigen gehörten in sie Laien mit offenem Blick hinein, Leute, die über die Zeitströmungen unterrichtet sind und vor allem einen Unterschied zu machen wissen zwischen dem, was freie natürliche Entwicklung, und demjenigen, was nur Ausfluß einer in den gegenwärtigen Verhältnissen liegenden Sittenverwilderung ist. Auf die Mitwirkung von Schriftstellern, Künstlern und Gelehrten als solchen käme es in den Begutachtungsstellen weniger an, da ja die Frage der Unzüchtigkeit aus dem Durchschnittsempfinden des unverbildeten Volkes heraus zu beantworten ist«.

Ein höchst interessanter Satz, der mehr sagt, als er vielleicht sagen soll! Die Frage der Unzüchtigkeit von Literatur und Kunst ist darum so schwierig, weil es dafür keine allgemein anerkannten Maßstäbe gibt. Über einen Einbruch besteht zwischen Produzent und quasi Konsument keine Meinungsverschiedenheit, daher bedarf dieser Produktionszweig keiner vorherigen Begutachtung. Bei literarischen und künstlerischen Erzeugnissen dagegen gehen die Auffassungen der Konsumenten unter sich und noch mehr der Produzenten und Konsumenten weit auseinander, und es läßt sich nicht sagen, daß die eine Gruppe von vornherein immer recht hätte gegen die andere. Das ist der eigentliche Kern der Schwierigkeit. Diese Unsicherheit der Entscheidung ist es, die die Konflikte unvermeidbar macht. Gibt es hier überhaupt eine »Rechts«-Entscheidung?

Das läßt den Wunsch nach einer Begutachtungsstelle wohl begreiflich erscheinen. Aber gerade weil er so nahe liegt, ist er so gefährlich. Eine Begutachtungsstelle wäre an sich gewiß wünschenswert, wenn sie eine Lösung der Schwierigkeit brächte. Das kann sie aber nicht. Denn einmal nimmt sie die Entscheidung durch ihre Besetzung vorweg, und außerdem bekäme sie infolge der Unmöglichkeit einer wirklichen Rechtsentscheidung eine viel zu große Autorität, ohne doch verantwortlich zu sein. Ihre Anrufung würde, auch wenn sie nicht obligatorisch wäre (was sie ja nach der Verfassung nicht sein darf), doch praktisch sehr bald unumgänglich werden, da ihre Umgehung den Dolus beweisen würde.

Kein Verleger könnte es mehr wagen, gegen ihren negativen Bescheid ein Werk zu veröffentlichen, da die Stelle ihres ämtlichen Charakters wegen genügend Autorität besäße, um die Gerichtsentscheidung zu beeinflussen. Trotzdem würde aber auf der anderen Seite ein positives Gutachten ein gerichtliches Strafverfahren nicht ausschließen, da die Begutachtungsstelle zwar ämtlich, aber keinen richterlichen Charakter hätte. Und wie ihre Vorzensuren ausfallen würden, läßt sich leicht vorstellen, wenn sie mit »Laien mit offenem Blick«, mit »dem Durchschnittsempfinden des unverbildeten Volkes«, ausdrücklich dagegen nicht mit »Schriftstellern, Künstlern, Gelehrten als solchen« (was heißt das: »als solchen«?) besetzt wäre. Praktisch würde das bedeuten, daß die eine Partei der Konsumenten und innerhalb ihrer eine bestimmte Gruppe eine diktatorische Vollmacht erhielte, umso stärker, da infolge der Teilung der Verantwortlichkeit das Gericht hinter der Begutachtungsstelle und diese hinter dem Gericht sich verstecken würde.

Eine Begutachtungsstelle, wie sie hier vorgeschlagen ist, ist in jeder Hinsicht eine Unmöglichkeit. Ihr ämtlicher Charakter würde sie in die unwürdige Situation bringen, daß sie von manchen Verlegern bei zweifelhaften Unternehmungen angegangen würde, um sich eine gewisse Sicherheit gegen ein Strafverfahren zu verschaffen. Den Interessen der Schriftsteller und Künstler würde sie schon infolge ihrer Zusammensetzung nicht dienen, denn diese könnten nur gewahrt werden von einer Begutachtungsstelle, in der Schriftsteller und Künstler selber, nicht aus ämtlicher, sondern aus ihrer persönlichen Autorität entscheiden. Vielleicht ließe sich aber noch ein Drittes denken: nämlich nicht eine Begutachtungsstelle, sondern ein paritätisch unter Mitwirkung der Schriftsteller- und Künstlerverbände zusammengesetztes Schiedsgericht, von dem einstimmige Entscheidungen zu fordern wären. Die Besetzung dieses Gerichtes mit einem Richter statt mit einem bloßen Juristen würde diesem Gericht nicht bloß ämtliche Autorität, sondern auch die volle Verantwortung geben und hätte den Vorteil, daß das Schiedsgericht anders als die Staatsanwaltschaft schon »vor begangener Straftat« angerufen werden könnte, sodas für das Strafverfahren nur die unzweifelhaften Fälle übrig bleiben würden.

Eine Zuschrift des Robert Laurer Verlags schließt sich der Anregung des Herrn Staatsanwalt Dr. Peter mit folgenden Ausführungen an:

Um Bestrebungen um die gesundheitliche Förderung unseres Volkes nicht weiterhin Gefahr laufen zu lassen, in ihren Veröffentlichungen durch unberechtigte Unterstellungen und Beschlagnahmen gehemmt zu werden, sind diese ämtlichen Vorprüfungsstellen dringend nötig, damit Autoren und Verleger sich orientierende Gutachten vor Drucklegung zu beschaffen vermögen. Es wäre gut, wenn weitere Verlagsanstalten sich in dieser Sache zum Worte meldeten, damit durch gemeinsames Auftreten die Erfüllung berechtigter Forderungen erreicht wird.

### Bücherbettel und Schleuderei.

Die Wiener Theater- und Bildungsgemeinde, Wien 6, Mariahilferstr. 1c, ist unter verschiedenen Vorwänden an einige Buchhandlungsfirmer mit dem Ersuchen um geschenkwiese Überlassung von Büchern herantreten. Sind schon von seiten des Buchhandels gegen Bücherbettelei in jeder Form die strengsten Abwehrmaßnahmen geboten, so ist in diesem Falle noch größere Vorsicht am Plage. Zu seinen Aufgaben zählt dieser Verband unter anderem auch die Belieferung von Büchereien mit einer prozentuellen Verbilligung des Ladenpreises. Lieferungen von Büchern an diesen Verband sind daher als Publikumsverkäufe nur zu dem vollen Ladenpreise auszuführen.

Wien.

Verein der österreichischen  
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

### Adressengesuche.

- Willy Doppelstein, früher Königsberg i. Pr., dann Posen, zuletzt Berlin, Puttkamerstr. 9 (gesucht vom Deutschen Kommunal-Verlag G. m. b. H., Berlin-Friedenau, Hertelstr. 5).  
Edgar Justus, zuletzt Frankfurt a. M., Herrenhausstr. 10 (gesucht von Ferdinand Schöningh, Osnabrück, Domhof 5).  
G. Mittermaier, Buchh., zuletzt Bochum, Brückstr. 60 (Rütten & Loening, Frankfurt a. M., Eschersheimerlandstr. 42).  
Reinh. Prager, früher Berlin SW 61, Kreuzbergstr. 43 (J. Roser, München, Pfarrerstr. 10).  
A. E. Seeligmüller, Buchh., zuletzt Leipzig, Marienstr. 29 (W. Rauke Söhne, Hamburg, Königstr. 17).